

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 26

Artikel: Verordnung über den Unterricht in den weiblichen Arbeiten
Autor: Kündig, D. / Eberle, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

über

den Unterricht in den weiblichen Arbeiten.

(Kt. Schwyz.)

Der Erziehungsrath des Kantons Schwyz,
in Vollziehung des § 14 I. 8 der Schulorganisation,

beschließt:

§ 1. Jeder Schulkreis hat, je nach Bedürfniß, eine oder mehrere Schulen für die weiblichen Handarbeiten.

§ 2. Wo Lehrerinnen sind, haben diese zunächst den Unterricht in denselben zu ertheilen.

§ 3. Wo Lehrer beide Geschlechter unterrichten, ist eine Arbeitslehrerin anzustellen, welche wöchentlich wenigstens drei Stunden Unterricht ertheilt.

§ 4. Dieser Unterricht besteht im Stricken, Nähen, Häkeln und Flickern.

§ 5. Derselbe beginnt in der Regel mit dem vierten Kurs und dauert auch in der Wiederholungsschule fort.

§ 6. Wo die Zahl der Mädchen unter dreißig steht, mag der Schulrath auch die untern Kurse beziehen.

§ 7. Wo die Zahl vom vierten Kurse an über vierzig geht, sind zwei Halbtage zu drei Stunden der Arbeitsschule zu widmen.

§ 8. Der Schulrath mag aber auch ohne Rücksicht auf diese Kinderzahl oder, um auch die untern Kurse aufzunehmen, zwei Halbtage zu drei Stunden für dieselbe bestimmen.

§ 9. Die Arbeitsstunden sind in den wöchentlich obligatorischen dreißig Schulstunden einbegriffen. Unentschuldigte Versäumnisse zählen zu denen in den andern Fächern und sind gleich strafbar.

§ 10. Jedes Kind verzeichnet in einem Heftchen die Arbeit, die es gemacht, den Tag, an welchem es mit derselben fertig geworden, und den Betrag, der für sie bezahlt werden müßte. Diese Hefte sind dem Schulrath und dem Schulinspektor bei ihren Visitationen vorzuweisen.

§ 11. Der Schulrath hat die Arbeitsschule vierteljährlich zu besuchen.

§ 12. Die Arbeitslehrerin sei eines anerkannt religiös-sittlichen Charakters.

§ 13. Das Minimum des jährlichen Gehaltes für einen halben Tag besteht in fünfundzwanzig Franken.

§ 14. Der Gemeinderath bestimmt den Gehalt; der Schulrath wählt die Lehrerin wenigstens auf ein Jahr.

§ 15. Die Wahl ist dem Erziehungsrathe anzuzeigen, welcher im Fall von Klagen über Fähigkeit oder Sittlichkeit der gewählten Person untersucht und unterscheidet.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit der Eröffnung der Schulen im nächsten Frühling in Kraft.

Gegeben Schwyz, den 11. Dezember 1856.

Namens des Erziehungsrathes,
Das präsidirende Mitglied:

D. Kündig.

Der Aktuar:

A. Eberle.

Schul-Chronik.

Bern. Zur Besoldungsfrage. Nach einer Mittheilung der „N. B. Schulzeit.“ verständigte sich die Kreissynode Biel bezüglich der Besoldungsfrage zu genden Anträgen: A. Es möchten, um die Eltern auch in die Interessen der Schule zu ziehen, nach den Vorgängen anderer Staaten, auch bei uns Schulgelde eingeführt werden. Notorisch Arme würden davon enthoben, doch sind die daherigen Ausfälle durch die Gemeinden zu decken. Diese Schulgelde fielen neben dem ordentlichen Fixum dem Lehrer zu.

B. Progressive Alterszulagen an die Lehrer.

C. Hinsichtlich der Minima der fixen Besoldung

a) ein erstes mit Fr. 500,

b) ein zweites " " 600,

c) ein drittes " " 700.

Dazu freie Wohnung, Holz, 1 Bucharte Pflanzland.

An obiger Baarbesoldung würde der Staat für jeden einzelnen Lehrer sich betheiligen mit Fr. 250 und diese durch die Amtschaffner wie bisher ausrichten.